

**M 3.4 Zwangssterilisationen in Schleswig-Holstein**

Die bürokratische Abwicklung der Zwangssterilisationen wird selten detailliert beschrieben. Hier findet sich eine Beschreibung für Schleswig-Holstein.

Das wenige Monate nach der „Machtergreifung“ am 14. Juli 1933 verabschiedete und am 01. Januar 1934 in Kraft getretene ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ (GZVEN) sah die zwangsweise Unfruchtbarmachung psychisch bzw. neurologisch kranker und behinderter Menschen vor [...].

An der Durchführung des nationalsozialistischen Sterilisierungsgesetzes waren in der ehemals preußischen Provinz Schleswig-Holstein unterschiedliche juristische und medizinische Institutionen beteiligt: Kreisgesundheitsämter, Erbgesundheitsgerichte, chirurgische und gynäkologische Kliniken und psychiatrische Heil- und Pflegeanstalten. [...] Gemäß dem GZVEN wurden den Amtsärzten als erbkrank geltende Patienten zur Sterilisierung angezeigt, woraufhin vom Kreisarzt in vielen Fällen ein Antrag auf Unfruchtbarmachung bei dem zuständigen Erbgesundheitsgericht gestellt wurde; der Antrag bildete die Grundlage für die Eröffnung eines Sterilisierungsverfahrens. Neben der Planung und Durchführung erbgesundheitspolitischer Maßnahmen oblag den Kreisgesundheitsämtern die Verbreitung rassenideologischer Propaganda gegen die als minderwertig denunzierten „Erbkranken“ etwa in Form von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Vorträgen in Schulen, Verwaltungs- und Polizeibehörden, Pressemitteilungen und Zeitungsanzeigen. [...]

Ärzte waren Anzeigende und Antragsteller, Gutachter, sachverständige Richter und Vollstrecker der Sterilisierungen, wobei der zuständige Amtsarzt gleichzeitig die Funktion eines Richters und des Staatsanwaltes besaß, von anzeigepflichtigen Personen Auskunft einholen und für die Durchführung des Sterilisierungsbeschlusses, ggf. unter Polizeieinsatz, verantwortlich war. [...]

*Eckhard Heesch: Zwangssterilisierungen Kranker und Behinderter in Schleswig-Holstein. In: Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Wanderausstellung des Landes Schleswig-Holstein. Kiel: Eigenverlag 1995, S. 207–211*



Aufbau des „Denkmals der grauen Busse“ in Berlin im Januar 2008

Foto: Yvonne de Andrés

**M 3.5 Gisela Bock: Sonderrecht, „Sonderbehandlung“**

Eine Spezialistin für die Erforschung der Zwangssterilisation im Nationalsozialismus ist die Historikerin Gisela Bock. Auszüge aus einer ihrer Darstellungen:

[...] Die kurzfristigen Pläne sahen 400.000 Sterilisationen vor, und dieses Ziel wurde in den elf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (Januar 1934) trotz mancher Hindernisse erreicht: mit etwa 360.000 gesetzlichen Sterilisationen in Deutschland mit den Grenzen von 1937 – 1% der Bevölkerung im gebär- und zeugungsfähigen Alter –, davon die meisten in den Jahren von 1934 bis 1939, und vermutlich 40.000 außerhalb dieser Grenzen (außerdem eine beträchtliche Anzahl außerhalb des Gesetzes). [...]

Alle Sterilisationen nach dem Gesetz von 1933 waren Zwangssterilisationen, keine kam aufgrund des freien Willens der Betroffenen zustande. Dies war im Gesetz selbst festgelegt. Paragraph 2 räumte zwar den Betroffenen ein Antragsrecht ein, aber keinen eigenen Willen: „Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll“ – nicht etwa „will“. Der Paragraph war aber ohnehin bedeutungslos, denn sterilisiert wurde fast immer aufgrund von Anträgen anderer (Paragraphen 2 und 3). [...]

Das Sterilisationsgesetz realisierte, ebenso wie die antijüdischen Gesetze seit 1933, die klassische rassistische Forderung, die in Deutschland speziell in der Propaganda für die Sterilisation formuliert wurde: „Ungleicher Wert, ungleiche Rechte.“ (Hans Burkhardt, Der rassenhygienische Gedanke und seine Grundlagen, München 1930, S. 93) Es schuf doppeltes Recht, Sonderrecht, „Sonderbehandlung“. In einer Hinsicht ging es noch über die gleichzeitige antijüdische Gesetzgebung hinaus: Es verletzte nicht nur das Grundrecht der Gleichheit des Artikels 109 der Reichsverfassung, sondern auch das Grundrecht der Freiheit bzw. Freiwilligkeit des Artikels 114 und das in ihm enthaltene Recht auf körperliche Unversehrtheit. [...]

*Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. In: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hrsg.): Euthanasie in Hadamar. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in hessischen Anstalten. Kassel: Eigenverlag des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 1991, S. 69–78*

**Leitfragen/Arbeitsaufträge**

1. Welche Personen und Behörden waren in Schleswig-Holstein an der Zwangssterilisation beteiligt? Welche Aufgaben nahmen sie wahr? (M 3.4)
2. a) Geben Sie den Abschnitten der Darstellung der Historikerin Bock (M 3.5) knappe Überschriften. b) Welche Paragraphen der Weimarer Verfassung wurden verletzt?